

bezeichnet, in welche eine ursprüngliche Herrschermacht eingeschlossen ist, nämlich eine Lage, kraft welcher der Inhaber einer ursprünglichen Herrschermacht hinsichtlich der Ausübung bzw. Nicht-Ausübung dieser Herrschermacht unverantwortlich ist, ihn also wegen besonderer Ausübung bzw. Nicht-Ausübung seiner ursprünglichen Herrschermacht keine ungünstige Zurechnung treffen kann. In solchem Falle bezeichnet das Wort „Souveränität“ eine — wie wir kurz sagen können — „ursprüngliche Herrschermacht unverantwortlichen Inhabers“ und ihren Gegensatz bildet dann die „ursprüngliche Herrschermacht verantwortlichen Inhabers“. Eine Besonderheit der „ursprünglichen Herrschermacht verantwortlichen Inhabers“ bildet die „ursprüngliche Herrschermacht verpflichteten (gebundenen) Inhabers“, von welcher wir dann sprechen, wenn durch einen Anspruch eine Pflicht des Inhabers einer ursprünglichen Herrschermacht begründet ist, seine Herrschermacht in besonderem Falle auszuüben bzw. nicht auszuüben. Drittens ferner wird mit dem Worte „Souveränität“ eine Lage bezeichnet, in welcher sich eine „ursprüngliche Herrschermacht“ findet, überdies aber ein dem Inhaber jener ursprünglichen Herrschermacht zugehöriges Allgemeines, welches es ausschließt, daß er an ihn gerichtete Ansprüche erfüllt, mit welchen darauf gezielt wird, daß er seine Herrschermacht in besonderem Falle ausübe bzw. nicht ausübe. In solchem Falle sprechen wir von einer „ursprünglichen Herrschermacht nicht erfüllungsbereiten Inhabers“ und den Gegensatz bildet dann die „ursprüngliche Herrschermacht erfüllungsbereiten Inhabers“, also eine Lage, in welcher sich eine ursprüngliche Herrschermacht findet, überdies aber ein dem Inhaber jener ursprünglichen Herrschermacht zugehöriges Allgemeines, welches als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß er an ihn gerichtete Ansprüche erfüllt, mit welchen darauf gezielt wird, daß er seine Herrschermacht in besonderem Falle ausübe bzw. nicht übe. Viertens wird mit dem Worte „Souveränität“ eine Lage bezeichnet, in welcher sich eine „ursprüngliche Herrschermacht“ findet, überdies aber Allgemeine zu finden sind, welche die Macht vom Inhaber jener ursprünglichen Herrschermacht verschiedener Menschen, jene ursprüngliche Herrschermacht aufzuheben, ausschließen. In solchem Falle sprechen wir von einer „un-aufhebbaren ursprünglichen Herrschermacht“ und ihren Gegensatz bildet die „aufhebbare ursprüngliche Herrschermacht“. Fünftens wird mit dem Worte „Souveränität“ eine „überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ im Gegensatze zu einer „unterlegenen ursprünglichen Herrschermacht“ bezeichnet. Sechstens wird mit dem Worte „Souveränität“ eine „Allmacht“ („Machtvollkommenheit“) bezeichnet. Siebentens wird mit dem